

Baurechtliche und finanzielle Aspekte von Agri-Photovoltaik-Anlagen

Allgemeiner Hinweis:

Dieses Dokument ist eine allgemeine Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Agri-Photovoltaik (Agri-PV) in Deutschland. Aufgrund der Vielzahl von Einzelaspekten ist eine pauschale Beurteilung nicht möglich, vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung von Projekt zu Projekt von großer Bedeutung. Die folgenden Aspekte beziehen sich auf eine baurechtliche und finanzielle Einordnung von Agri-PV-Anlagen mit Stand April 2024.

Welche Photovoltaik-Anlagen sind im Außenbereich privilegiert?

Seit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. 2023 I Nr. 176 verabschiedet am 15. Juni 2023) zählen Agri-PV-Anlagen zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB. Sobald die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, ist die Errichtung einer Agri-PV-Anlage im Außenbereich zulässig. Die Privilegierung befreit jedoch nicht von einer Baugenehmigung.

Nach dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB ist die Errichtung einer Agri-PV-Anlage im Außenbereich unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Dem Fehlen entgegenstehender öffentlicher Belange;
- Ausreichende Erschließung;
- Rückbauverpflichtung;
- Nutzung solarer Strahlungsenergie durch eine besondere Solaranlage;
 - Besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 I 1 Nr. 5 Buchstabe a, b oder c EEG sollen privilegiert werden. Dieser Paragraph bezieht sich auf die Feststellungen der Bundesnetzagentur nach § 85 c EEG zur Festlegung der Anforderungen an Agri-PV-Anlagen. Demnach müssen Agri-PV-Anlagen dem Stand der Technik entsprechen oder die Errichtung und der Betrieb der Agri-PV-Anlage müssen die Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05 erfüllen. Darüber hinaus werden nur errichtete Agri-PV-Anlagen in die Privilegierung einbezogen:
 - Auf Ackerflächen bei gleichzeitiger Nutzpflanzenanbau auf derselbe Fläche, solange sie kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet oder als Nationalpark festgesetzt worden sind;
 - Auf Flächen mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche, solange sie kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet oder als Nationalpark festgesetzt worden sind;
 - Auf Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, solange die Fläche nicht rechtsverbindlich als

Naturschutzgebiet oder Nationalpark festgesetzt worden sind oder in einem Natura 2000-Gebiet liegen und kein Lebensraumtyp sind der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist¹.

- Räumlich-funktionaler Zusammenhang zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder zu einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung nach § 35 I Nr. 1 oder 2 BauGB;
 - Der Verweis stellt klar, dass nur land-, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe erfasst sind.²
 - Wie das Kriterium des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zu interpretieren ist, wird im Gesetzgebung nicht erläutert. Aufgrund des räumlichen Aspekts wäre es hier denkbar, bei der Auslegung auf die bisherigen Erkenntnisse des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a BauGB zu Biomasseanlage zurückzugreifen.³ Nach der bisherigen Literatur ist eine 1:1 Anwendung jedoch nicht möglich.⁴ Unklar ist u.a., was die neue Vorschrift unter einem Betrieb versteht, ob an jede nicht nur untergeordnete bauliche Anlage oder nur an die Hofstelle bzw. den Betriebsstandort angeknüpft werden kann.⁵ Da mit dieser Bestimmung offensichtlich die Anzahl der Agri-PV-Anlagen geregelt werden soll, wäre eine Beschränkung auf einen Betrieb oder eine Betriebsstätte sinnvoller.⁶ Ebenso stellt sich die Frage nach der Bemessung des Abstands zum Betrieb, wobei erste Analysen des Gesetzes in der juristischen Literatur davon ausgehen, dass der räumlich-funktionale Zusammenhang mit dem Betrieb nur dann gegeben ist, wenn die Agri-PV-Anlage mit der Hofstelle bzw. dem Betriebsgelände verbunden ist bzw. nach dem optischen Eindruck unzweifelhaft als Bestandteil der Hofstelle bzw. des Betriebsgeländes angesehen werden kann.⁷ Fraglich ist auch, wie das Merkmal des funktionalen Zusammenhangs auszulegen ist. Eine Möglichkeit wäre zu berücksichtigen, ob der Strom zu einem nicht unerheblichen Teil selbst genutzt wird und ob die Anlage Synergien mit der Landwirtschaft schafft, z.B. als Schutz vor Hagel oder Trockenheit.⁸ Mangels expliziter Gesetzesbegründung ist zu erwarten, dass diese Fragen durch Rechtsprechung und Literatur beantwortet werden.
- Maximalgröße von 2,5 Hektar (25 000 Quadratmeter);
- Nur eine Anlage pro Hofstelle oder Betriebsstandort;

Können die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 9 nicht alle erfüllt werden oder liegt die Anlage an einer Autobahn oder einer Eisenbahnstrecke oder dient sie Forschungszwecken, ist zu prüfen, ob die Privilegierung auf § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder Nr. 8b BauGB gestützt werden kann oder ob § 35 Abs. 2 BauGB Anwendung findet. Liegen

¹ Enzensperger, Zur neuen Privilegierung von Agri-Photovoltaikanlagen im Außenbereich, NVwZ 2023, 1395.

² Enzensperger, Zur neuen Privilegierung von Agri-Photovoltaikanlagen im Außenbereich, NVwZ 2023, 1395.

³ Enzensperger, Zur neuen Privilegierung von Agri-Photovoltaikanlagen im Außenbereich, NVwZ 2023, 1396; Kissling, Die Privilegierung von Agri-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB, EnK-Aktuell 2023, 010170.

⁴ Enzensperger, Zur neuen Privilegierung von Agri-Photovoltaikanlagen im Außenbereich, NVwZ 2023, 1396; Kissling, Die Privilegierung von Agri-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB, EnK-Aktuell 2023, 010170.

⁵ Enzensperger, Zur neuen Privilegierung von Agri-Photovoltaikanlagen im Außenbereich, NVwZ 2023, 1396.

⁶ Enzensperger, Zur neuen Privilegierung von Agri-Photovoltaikanlagen im Außenbereich, NVwZ 2023, 1396.

⁷ Enzensperger, Zur neuen Privilegierung von Agri-Photovoltaikanlagen im Außenbereich, NVwZ 2023, 1396.

⁸ Kissling, Die Privilegierung von Agri-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB, EnK-Aktuell 2023, 010170.

die Voraussetzungen der Privilegierungstatbestände oder des Absatzes 2 nicht vor, ist ein Bebauungsplan erforderlich.

Ist eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich?

Nein. Gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nur erforderlich, wenn die Errichtung und der Betrieb der geplanten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährden kann. Die genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführt. Da weder Freiflächen-Solaranlagen noch Agri-PV-Anlagen Bestandteil dieser Liste sind, ist für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-PV-Anlage keine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich.

Könnte eine Agri-PV-Anlage verfahrensfrei errichtet werden?

Das Land Baden-Württemberg stellt für Freiflächensolaranlagen die Verfahrensfreiheit nach Anhang Nr. 3 c zu § 50 Abs. 1 LBO BW fest, sofern die Anlage eine Höhe von 3 m und eine Länge von 9 m nicht überschreitet. Verfahrensfreie Vorhaben müssen jedoch nach § 50 Abs. 5 Satz 1 LBO BW wie genehmigungsbedürftige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Kann die Errichtung der Agri-PV-Anlage als landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten?

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG stellt jede Errichtung einer technischen Anlage einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Ausnahmen bestehen nur bei land-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung. Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage stellt jedoch keine landwirtschaftliche Bodennutzung dar, da die Landwirtschaft auf die Urproduktion pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse auf einer zu diesem Zweck bewirtschafteten Fläche gerichtet ist, vgl. auch § 201 BauGB. Agri-PV-Anlagen erfüllen zwar Schutzfunktionen für bestimmte Kulturen, erzeugen aber Strom und keine pflanzlichen oder tierischen Produkte. Der landwirtschaftliche Charakter ist daher zu verneinen und damit die Anwendung der Ausnahme nach § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, für den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen sind.

Die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung nach vorübergehender Unterbrechung oder Einschränkung (z. B. im Zuge der Errichtung der Anlagen) gilt unter Umständen nicht als Eingriff, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind.

Ist die Agri-PV-Anlage ein UVP-pflichtiges Vorhaben?

Freiflächen-Solaranlagen sind nicht als UVP-pflichtige Vorhaben in Anhang 1 UVPG aufgeführt. Dies gilt auch für Agri-PV-Anlagen. Allerdings kann sich eine UVP-Vorprüfungspflicht ergeben, wenn die Anlage eine Grundfläche von zwei bis zehn Hektar umfasst (Nr. 18.7.2 „Sonstige bauliche Anlagen“, Anlage 1 zum UVPG). Ob sich daraus eine UVP-Pflicht ergibt, ist von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Dies ist der Fall, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§ 7 Abs. 1 UVPG). Anlagen mit einer Grundfläche von mehr als zehn Hektar sind UVP-pflichtige Vorhaben (Nummer 18.7.1 „Sonstige bauliche Anlagen“, Anlage 1 zum UVPG).

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen können bei Agri-PV-Anlagen z.B. wegen Störung von Vögeln durch Lichtreflexion, Veränderung des Landschaftsbildes, Barrierewirkung für Mittel- und Großsäuger, auftreten.

Ist der Bau einer Agri-PV-Anlage gefördert?

Nein, der Bau einer Agri-PV-Anlage wird nicht gefördert. Allerdings können Agri-PV-Anlagen unter Umständen und bei Teilnahme an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur von einem Technologie-Bonus profitieren (§ 38b Abs. 1 EEG). Dieser Technologie Bonus ist ein Zuschlag auf den anzulegenden Wert (§ 38 b Abs. 1 iVm. § 48 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2023) und beträgt:

- bei Zuschlag im Jahr 2023 iHv. 1,2 ct/kWh,
- bei Zuschlag im Jahr 2024 iHv. 1,0 ct/kWh,
- bei Zuschlag im Jahr 2025 iHv. 0,7 ct/kWh und
- bei Zuschlag im Jahr 2026 bis 2028 iHv. 0,5 ct/kWh.

Sind die mit einer Agri-PV-Anlage bebauten Flächen weiterhin förderfähig im Rahmen der europäischen Direktzahlungen?

Gemäß §12 GAPDZV vom 24.01.2022 sind 85% der landwirtschaftlichen Fläche, auf der eine Agri-PV-Anlage errichtet ist, weiterhin förderfähig, wenn:

- Eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausgeschlossen ist.
- Die Agri-PV-Anlage die landwirtschaftlich nutzbare Fläche um höchstens 15 Prozent verringert (Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05).

Was ist die steuerrechtliche Zuordnung einer Agri-PV-Anlage?

Am 15.07.2022 haben die obersten Finanzbehörden der Länder einen Erlass zur Zurechnung und Bewertung von Agri-PV-Anlagen für Zwecke der Grundsteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer verabschiedet. Seitdem

sind Flächen, auf denen Agri-PV-Anlagen der Kategorie I oder II nach DIN SPEC 91434 errichtet wurden, dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen. Die Bewertung dieser Flächen richtet sich nach der jeweils prägenden Nutzung der zugrundeliegenden (Kategorie I) bzw. umgebenden (Kategorie II) land- und forstwirtschaftlichen Flächen.⁹

Welche Anlagen sind von der Ausschreibungspflicht befreit?

Agri-PV-Anlagen mit einer Nennleistung von weniger als 1 MW (6 MW bei Bürgerenergiegesellschaften) sind von der Ausschreibungspflicht ausgenommen (§ 22 Abs. 3 EEG 2023).

⁹ Oberste Finanzbehörden der Länder v. 15.07.2022 - (BStBl. I 2022, S. 1226).

Weitere Informationen



www.agripv-bw.de

Projektwebseite
»Modellregion Agri-PV BW«



www.agri-pv.org

Agri-Photovoltaik
Fraunhofer ISE



<https://shorturl.at/lpIKU>

Agri-Photovoltaik: Ein Leitfaden für Deutschland
Stand Februar 2024



<https://www.gesetze-im-internet.de/gapdzv/GAPDZV.pdf>

GAP-Direktzahlungen-Verordnung
(GAPDZV)



<https://www.din.de/de/wdc-beuth:din21:337886742>

DIN SPEC 91434
Agri-Photovoltaik-Anlagen Anforderungen
an die landwirtschaftliche Hauptnutzung

Ihr Ansprechpartner:

Patrick Straub
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Kehler Institut für Angewandte Forschung (KIAF)
agripv.bw@ise.fraunhofer.de